

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Holzmindener Tafel e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Holzminden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Tafeln e.V..
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein Holzmindener Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und soziale Zwecke auf überparteilicher, überkonfessioneller und übernationaler Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Verein durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen wie Obdachlosen, Armen etc. zuzuführen.
3. Die Arbeit der Tafel ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie kann – wenn möglich und notwendig – unterstützt werden durch unterschiedlich finanzierte und geförderte Mitarbeiter.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Das Mitglied stellt dem Verein alle für eine ordentliche Verwaltung erforderlichen Daten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese Daten unaufgefordert zu aktualisieren. Dem Verein zur Verfügung gestellte Daten unterliegen dem Datenschutz und dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
5. Verstößt ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder ist mit seinem Beitrag trotz Mahnung für ein Jahr im Rückstand, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
6. Verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Beiträge

1. Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§6). Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden zum 30. Juni des Jahres fällig.

## § 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einmal jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die schriftliche Ladung kann außer durch einfachen Brief auch über die vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden übernächsten Werktag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

5. Über alle Versammlungsbeschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, bei Verhinderung des Schriftführers durch einen Protokollführer auf Vorschlag des Vorstandes.

6. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

7. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils ein Rechnungsprüfer ausscheiden muss.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- die Aufgaben des Vereins,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Genehmigungen von Geschäftsordnungen,
- Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,

9. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- den Jahresbericht des Vorstandes und dessen jährliche Entlastung,
- die Rechnungslegung des Schatzmeisters und dessen jährliche Entlastung,
- den jährlichen vom Schatzmeister mit dem Vorstand zu erstellenden Haushaltsplan.

10. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.

11. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, nach Beauftragung durch den Vorstand vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wenn Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit ausfallen, sind Ergänzungswahlen jeweils umgehend in einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Restamtszeit vorzunehmen; darauf kann nur bei den Beisitzern verzichtet werden, wenn die Vereinstätigkeit dadurch nicht behindert wird.

3. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens nach steuerrechtlichen Vorschriften und übt sein Amt ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Mitarbeiter bestellen. Dieser ist/diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Der Schatzmeister ist für eine ordentlich belegte Buchhaltung und die Dokumentation des Vereinsvermögens verantwortlich. Spendern stellt er zeitnah, mindestens jährlich, eine Spendenquittung aus.
8. Der Schriftführer ist für die Dokumentation der Beschlüsse durch entsprechende Protokolle und die Mitgliederverwaltung sowie die Ladung zu Mitglieder- und Vorstandssitzungen verantwortlich.
9. Die Vorstandssitzungen finden mindestens im zweimonatlichen Abstand statt. Die Einladung erfolgt schriftlich auf Veranlassung durch den Vorsitzenden mit einer Tagesordnung, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und max. 2 Beisitzer anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einem Thema, das nicht auf der mit der Einladung übermittelten Tagesordnung steht, kann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und dessen Behandlung zustimmen. In dringenden Fällen kann dies bei Beschlussfähigkeit mit Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen; dies gilt nur, soweit eine Beschlussfassung nicht gemäß § 7,11. herbeigeführt werden kann.
11. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich (auch per E-Mail) erklären. Diese Vorstandsbeschlüsse sind im nächsten Protokoll mit den schriftlichen Belegen niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
12. Alle den Verein verpflichtenden Vereinbarungen sind schriftlich vorzunehmen und mit dem nächsten Protokoll oder bei den Belegen der Buchhaltung zu dokumentieren. In dringlichen Fällen können Verpflichtungen mit einem Geldwert von über 500,- € bis zu maximal 5.000,- € ohne vorherigen Vorstands- bzw. Mitgliederbeschluss nur von einem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vereinsmitglied eingegangen werden. Der gesamte Vorstand ist anschließend unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt war.

## **§ 9 Gleichstellung**

Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss zur Vereinsauflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach satzungsgemäßer Einladung und durch Vorankündigung auf der Tagesordnung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Holzminden, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet: Holzminden, den 30. Mai 2006

geändert: Holzminden, den 28. November 2007

geändert: Holzminden, den 18. August 2015

geändert, Holzminden, den 28. April 2016